

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Stück, 15.08.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 15. August 1935.) 32. Stück.

Inhalt:

- Nr. 67. Verordnung des Staatsministeriums vom 6. August 1935 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1933 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.
- Nr. 68. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1935, betreffend die Reichsverordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung vom 10. Juli 1935.
- Nr. 69. Polizeiverordnung des Staatsministeriums vom 12. August 1935, betreffend Verbot des Verkehrs mit Gefangenen.

Nr. 67.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1933 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 6. August 1935.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und



Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (Oldenburg. Gesetzbl. S. 325) und des Abschnitts II Kap. 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 (Oldenburg. Gesetzbl. S. 171) ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

In dem § 12 Abs. 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1933 über den Schutz von Tieren und Pflanzen wird nachgefügt:

- m. die Buche auf der Parzelle 164/35^o der Flur 3 der Gemeinde Damme (Eigentümer: Oldenburger Staat),
- n. der 40 m breite, mit alten Eichen, Buchen und Kastanien bestandene Waldrand des Forstorts Ahrensböcker an der Oldenburger Straße in Barel (Eigentümer: Oldenburger Staat, Forstverwaltung),
- o. acht Wallbuchen und eine Eibe im Forstort Sternallee in Barel (Eigentümer: Oldenburger Staat, Forstverwaltung,
- p. die Wellingtonia auf Parzelle h/151 der Flur 1 der Gemeinde Ganderkesee im Garten des Gutes Hohenböken (Eigentümer: Oldenburger Staat, Siedlungsamt).

Oldenburg, den 6. August 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Müller.

Nr. 68.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Reichsverordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung vom 10. Juli 1935.

Oldenburg, den 6. August 1935.

Zuständig für die Untersagung eines Betriebes gemäß § 52 der Verordnung des Reichsministers für Er-

nahrung und Landwirtschaft zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung vom 10. Juli 1935 — R. G. Bl. S. 1006 — ist im Landesteil Oldenburg der Minister des Innern und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Regierungspräsident.

Oldenburg, den 6. August 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 69.

Polizeiverordnung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Verkehrs mit Gefangenen.

Oldenburg, den 12. August 1935.

Auf Grund von Abschnitt II Kap. 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 verordnet das Staatsministerium für das Land Oldenburg folgendes:

Wer unbefugt mit Gefangenen oder Schutzhäftlingen in Verkehr tritt oder sich mit ihnen durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise zu verständigen versucht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.*, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Oldenburg, den 12. August 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Verordnung über den Betrieb des öffentlichen Unterrichts in der Provinz Ostpreußen vom 12. April 1935.

Die in dem § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über den Betrieb des öffentlichen Unterrichts in der Provinz Ostpreußen vom 12. April 1935 (S. 188) enthaltenen Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. August 1935 durch die in der Verordnung über den Betrieb des öffentlichen Unterrichts in der Provinz Ostpreußen vom 12. April 1935 (S. 188) enthaltenen Bestimmungen ersetzt.

Die in dem § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über den Betrieb des öffentlichen Unterrichts in der Provinz Ostpreußen vom 12. April 1935 (S. 188) enthaltenen Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. August 1935 durch die in der Verordnung über den Betrieb des öffentlichen Unterrichts in der Provinz Ostpreußen vom 12. April 1935 (S. 188) enthaltenen Bestimmungen ersetzt.

Die in dem § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über den Betrieb des öffentlichen Unterrichts in der Provinz Ostpreußen vom 12. April 1935 (S. 188) enthaltenen Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. August 1935 durch die in der Verordnung über den Betrieb des öffentlichen Unterrichts in der Provinz Ostpreußen vom 12. April 1935 (S. 188) enthaltenen Bestimmungen ersetzt.

Die in dem § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über den Betrieb des öffentlichen Unterrichts in der Provinz Ostpreußen vom 12. April 1935 (S. 188) enthaltenen Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. August 1935 durch die in der Verordnung über den Betrieb des öffentlichen Unterrichts in der Provinz Ostpreußen vom 12. April 1935 (S. 188) enthaltenen Bestimmungen ersetzt.

Ostpreußen, den 12. April 1935.

Staatsminister.

Die in dem § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über den Betrieb des öffentlichen Unterrichts in der Provinz Ostpreußen vom 12. April 1935 (S. 188) enthaltenen Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. August 1935 durch die in der Verordnung über den Betrieb des öffentlichen Unterrichts in der Provinz Ostpreußen vom 12. April 1935 (S. 188) enthaltenen Bestimmungen ersetzt.

Die in dem § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über den Betrieb des öffentlichen Unterrichts in der Provinz Ostpreußen vom 12. April 1935 (S. 188) enthaltenen Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. August 1935 durch die in der Verordnung über den Betrieb des öffentlichen Unterrichts in der Provinz Ostpreußen vom 12. April 1935 (S. 188) enthaltenen Bestimmungen ersetzt.

